



TOP 39

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung
(Kirchenverfassungsgesetzes) (Beilage 49)**

Bericht aus der Mitte der Synode

in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2023

Verehrte Frau Präsidentin,
liebe Mitsynodale,

als Vorsitzender der Prüfergruppe möchte ich auf eine notwendige Gesetzesänderung hinweisen und diese gleichzeitig einbringen. Falls der aus der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht den Anspruch an die Rechtsförmlichkeit erfüllt, gehe ich von einer entsprechenden Unterstützung durch den Oberkirchenrat aus, so dass der vorgelegte Gesetzesentwurf spätestens danach beschlussfähig ist.

Seit einiger Zeit befindet sich unsere Kirchenverfassung in einem vorbereitenden Änderungsprozess. An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, eine Änderung mit aufzunehmen, die eine verfassungsrechtliche Verankerung der kirchlichen Finanzkontrolle - das Rechnungsprüfamt (RPA) mit seinen Aufgaben - vorsieht.

Kirche wirkt in die Gesellschaft hinein und steht in der besonderen Wahrnehmung der Gesellschaft. Es ist selbstverständlich, dass die Kirche rechtstreu (ordnungsgemäß) und verantwortlich im Umgang mit den ihr anvertrauten Wirtschaftsgütern (wirtschaftlich) handelt. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Mittel werden hauptsächlich von den Mitgliedern der Kirche aufgebracht. Diese Mittel sind nach den Grundsätzen größter Sorgfalt und gewissenhafter Sparsamkeit zu verwenden. An dieser Stelle spielt das RPA eine sehr wichtige Rolle und diese bedarf des Verfassungsranges, wie es auch beim Bund, den Ländern und vielen anderen Landeskirchen bereits der Fall ist. Hierdurch wird u.a. auch die Hürde zu Änderungen die Finanzkontrolle betreffend an höhere Voraussetzungen geknüpft. Durch die gesetzliche Verankerung in der Kirchenverfassung gelingt es aber auch, die Wertigkeit der Finanzkontrolle zu statuieren. In der abschließenden Aufzählung der unabhängigen Organe der Landeskirche in der Kirchenverfassung befinden sich der Bischof, die Synode, der Oberkirchenrat und das Verwaltungsgericht. Es fehlt jedoch die Finanzkontrolle, das RPA.

Unterstützend für eine Verankerung kann auch das jeweilige Landes- und Bundesrecht herangezogen werden. Sowohl das Landesverfassungsrecht (Art. 83 Abs. 2 LV BW) als auch das Bundesverfassungsrecht (Art. 114 Abs. 2 GG) enthält die Regelung, dass die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes/des Bundes durch die entsprechende Finanzkontrolle geprüft werden. Auch haben bspw. die Landeskirchen Bayern, Hessen und Nassau, die EKM, Hannover und die Nordkirche entsprechende kirchenverfassungsrechtliche Verankerungen.

Das RPA der Evangelischen Landeskirche in Württemberg muss unabhängig tätig sein. Denn durch die Prüfungen bereitet es u.a. die Entscheidung der Synode über die Entlastung der Landeskirche im engeren Sinne und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe vor. Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das RPA so zu einer funktionierenden Gewaltenteilung beiträgt. Denn durch die unverzichtbare Berichterstattung an die Synode gelingt es, die Ergebnisse in die jeweiligen demokratischen Entscheidungen dieser mit einzuflechten.

Als „Schnittstelle“ zwischen Finanzausschuss, RPA und Landessynodalpräsidentin ist die Prüfergruppe jährlich mit dem Schlussbericht des RPA über die Prüfung der Rechnung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe befasst. Dabei wird immer wieder aufs Neue sehr deutlich, dass die Tätigkeit des RPA eine wichtige Säule innerhalb der Aufgabenverteilung darstellt. Es wird aber leider auch immer wieder deutlich, dass diese wichtige Säule nicht von allen (Stakeholder) als solche anerkannt und wahrgenommen wird. Immer wieder wird die Tätigkeit des RPA in Frage gestellt, Vorbehalte werden teilweise nicht oder nur langsam abgebaut. Der Blick auf die kirchlichen Vorgänge hat sich in den letzten Jahren in seiner Kritik vehement verschärft. Die Frage nach den wirtschaftlichen den Bestimmungen entsprechenden Aufgaben steht dabei zentral im Fokus. Umso wichtiger ist es daher, eine effektive Arbeit des RPA zu garantieren. Hierzu benötigt es verfassungsrechtlichen Status.

Ich bringe daher die Beilage 49 ein!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank!